

einem Kreisgerichtsdirector,
zwei ständigen Kreisgerichtsräthen,
den Einzelrichtern des Bezirks,

und können durch Beiziehung von andern Hilfsrichtern verstärkt werden.

Für Civilsachen kann der Staatsanwalt ebenfalls zum Mitglied des Kreisgerichts bestellt werden.

Die zeitlich bestandenen Kriminalgerichte zu Vebra, Schleiz und Lobenstein werden gleichwie die Justizämter in ihrem bisherigen Bestande aufgehoben.

Das erforderliche Subalternen- und Expeditionspersonal für die Kreisgerichte wird durch die Staatsregierung bestimmt.

III. Das Appellationsgericht.

11.

Als oberes Justizcollegium besteht künftig das Appellationsgericht zu Eisenach auf Grund und nach Maßgabe des mit der Großherzoglich Sächsischen und den Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierungen abgeschlossenen Staatsvertrags.

12.

Das Appellationsgericht zu Eisenach tritt in allen Beziehungen der Rechtspflege, rücksichtlich deren nicht etwas Anderes bestimmt ist, an die Stelle des Appellationsgerichts zu Vebra, welches letztere aufgehoben ist.

Zu I—III.

Allgemeine Bestimmungen über die Kompetenz der Justizämter, der Kreisgerichte und des Appellationsgerichts.

13.

Die Zuständigkeit der Justizämter, der Kreisgerichte und des Appellationsgerichts in Strafsachen wird durch die Strafproceßordnung, die Kompetenz derselben und der Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsfachen wird bis zur Einführung einer Civilproceßordnung durch ein besonderes Gesetz geordnet, welches zugleich über die Befugnisse und Obliegenheit der Gerichte in Ansehung der Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Vormundschaftswesens Bestimmung trifft.

IV. Das Oberappellationsgericht.

14.

Das Oberappellationsgericht zu Jena besteht als gemeinsames oberstes Gericht fort.